

Merkblatt

Zusätzlicher freiwilliger Einkauf in das Zusatzsparkonto

Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 14 und 15 Vorsorgereglement)

Mit einem freiwilligen Einkauf verbessern Sie Ihre Altersvorsorge. Dies können Sie in erster Linie mit einem Einkauf in Ihr Sparguthaben machen (vgl. dazu das Merkblatt „Freiwilliger Einkauf“). Falls diese Möglichkeit bereits ausgeschöpft ist und Sie eine vorzeitige Pensionierung planen, ist ein freiwilliger Einkauf in ein Zusatzsparkonto prüfenswert. Mit diesem Guthaben kann je nach Wahl der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder die Überbrückungsrente gemäss Art. 31 Vorsorgereglement (VR) finanziert werden. **Bei umfassenderen Vorsorgeverhältnissen (mehrere Vorsorgeeinrichtungen gleichzeitig, noch vorhandene Freizügigkeitskonti, bereits bestehende Vorbezüge) empfehlen wir eine vorgängige Absprache mit der Steuerbehörde.**

Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird gleich verzinst wie das Sparguthaben und wie folgt ausgerichtet:

- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
- b) bei Invalidität an die versicherte Person, in Kapitalform;
- c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 38 VR, in Kapitalform;
- d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 48 VR.

Einschränkungen

- **Personen, die einen Vorbezug zu Gunsten Wohneigentumsförderung vorgenommen haben, können keinen freiwilligen Einkauf vornehmen.** Dies ist erst dann möglich, wenn der Vorbezug an die Kasse zurückbezahlt worden oder eine Rückzahlung nicht mehr zulässig ist.
- Bei Personen, die in die gebundene Vorsorge Säule 3a Beiträge als Selbständigerwerbende einbezahlt haben, müssen Guthaben, welche die Grenzwerte für Unselbständige übersteigen, an den Einkauf angerechnet werden. Die gültigen Grenzwerte sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung publizierten Tabelle festgehalten: https://www.agpk.ch/fileadmin/files/pdfs/vorsorge/merkblaetter/Grenzbetraege_Einkauf_2020.pdf
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde (Art. 13 Abs. 6 Vorsorgereglement).

- Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sind, sämtliche Guthaben der beruflichen Vorsorge (also auch Guthaben auf Freizügigkeitssparkonti und/oder Freizügigkeitspolicen) zu überweisen.
- Bitte beachten Sie auch, dass die Altersleistungen möglicherweise gekürzt werden müssen, falls Sie sich später als ursprünglich geplant pensionieren lassen (Art. 15 Abs. 2 VR).

Erklärung betreffend gewünschtem Einkauf; Zahlungsmodalitäten

- Wir stellen Ihnen gerne eine Berechnung für den Einkauf zu. Diese basiert auf der im Berechnungszeitpunkt gültigen Vorsorgesituation. Sollten seither Mutationen eingetreten sein (z.B. eine Lohnänderung) bitten wir Sie, uns dies durch Ihren Arbeitgeber umgehend mitzuteilen, damit wir Ihnen eine aktualisierte Offerte zustellen können.
- Bitte stellen Sie uns vor Ihrer Überweisung das vollständig ergänzte und unterzeichnete Entscheidungsblatt zu. Das Entscheidungsblatt erhalten Sie direkt von uns oder es kann separat unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/formulare/>
- Nehmen Sie die Überweisung des Einkaufsbetrages zu dem von Ihnen im Entscheidungsblatt genannten Überweisungszeitpunkt vor, jedoch **spätestens bis Mitte Dezember**.

Erklärung der versicherten Person betreffend voller Arbeitsfähigkeit

Ein Einkauf ist nicht möglich, wenn Sie arbeitsunfähig sind. Sie haben deshalb auf dem Entscheidungsblatt zu bestätigen, dass Sie im Rahmen des aktuellen Pensums voll arbeitsfähig sind.

Weitere Auskünfte

Die für Sie zuständige Kontaktperson der Abteilung Versicherung finden Sie unter <https://www.agpk.ch/metanavigation/kontakt/kontaktpersonen/>



Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter www.agpk.ch.